

## Fragen und Antworten:

- **Um was geht es?**

Mit dem Flexirentengesetz (Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben) wurde die Möglichkeit eröffnet, Leistungen zur Nachsorge für Kinder und Jugendliche im Anschluss an eine Kinder- und Jugendlichen Rehabilitation zu erbringen. Diese sollen den Erfolg der Kinder- und Jugendlichen Rehabilitation nachhaltig sichern.

- **Welche Reha Nachsorgeangebote gibt es?**

Leistungen zur Nachsorge können multimodal oder unimodal erbracht werden. Die Umsetzung wird gegebenenfalls durch ein Nachsorgemanagement unterstützt. Leistungen zur Nachsorge sollten möglichst wohnortnah und ambulant erbracht werden (regional stehen gegebenenfalls unterschiedliche Programme zur Verfügung). Die DRV-Bund wünscht sich bei der unimodalen Reha Nachsorge für Kinder und Jugendliche vorwiegend persönliche Beratungen (face to face) und nur in Ausnahmefällen einzelne telefonische und telematische Durchführungsformen.

- **Was ist unimodale Nachsorge?**

Unimodale Nachsorgeleistungen konzentrieren sich auf ein einzelnes Behandlungselement. Es ist demnach nur eine therapeutische Berufsgruppe (in diesem Fall die Ernährungstherapeuten) beteiligt. Im Gegensatz zu den multimodalen Angeboten muss ein unimodales Reha Nachsorgeangebot für Kinder im Bereich Ernährung nicht durch die Rentenversicherung zugelassen werden.

- **Wer entscheidet über die Nachsorge?**

Die Entscheidung über die Notwendigkeit von Nachsorgeleistungen wird während der Kinder- und Jugendlichen Rehabilitation getroffen. Die Rehabilitationseinrichtung stellt den Nachsorgebedarf in Art und Umfang im Einzelfall fest (siehe Formular G4900-00).

Die Rehabilitationseinrichtung bestimmt in dem Formular ebenfalls das Nachsorgeziel:

- Verbesserung noch bestehender Einschränkungen
- Stabilisierung / Verstetigung von Verhaltensänderungen und Lebensstiländerungen
- nachhaltiger Transfer des Gelernten in Alltag und Schule / Ausbildung
- strukturierte Unterstützung bei spezifischen Problemen im Alltag oder in Schule / Ausbildung
- Förderung von Selbstmanagementkompetenzen
- Sonstiges:

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular G4900-00 gilt als Kostenzusage.

- **Wann beginnen beziehungsweise enden die Leistungen zur Nachsorge?**

Die Leistungen zur Nachsorge sollen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Rehabilitation beginnen und 12 Monate nach dem Ende der Rehabilitation abgeschlossen sein. Frequenz, Dauer und tageszeitliche Organisation richten sich nach Indikation, Konzept sowie individueller Situation der Kinder und Jugendlichen. Die Nachsorgeleistungen werden schulbegleitend beziehungsweise ausbildungsbegleitend durchgeführt.

- **Wie soll die unimodale Nachsorgeleistung durchgeführt werden?**

Der jeweilige Therapeut entscheidet über die konkrete Durchführung der unimodalen Nachsorgeleistung. Dies betrifft die

- Anzahl der maximal möglichen Nachsorgeeinheiten
- Auswahl der konkreten Leistung
- Durchführungsform (Gruppe, Einzel oder Kombination Gruppe - Einzel)
- Frequenz pro Woche
- Durchführung von Hausbesuchen
- Einbeziehung von Bezugspersonen
  - Verlängerung der Leistung

Gespräche mit Bezugspersonen können mit oder ohne das Kind/den Jugendlichen durchgeführt werden.

Eine gemischte Trägerschaft, insbesondere die Öffnung der Gruppen für Kinder/Jugendliche anderer Kostenträger, die nicht in der Rehabilitation waren, ist möglich. Jugendliche ab 16 Jahren können auch gemeinsam in Gruppen mit Erwachsenen behandelt werden.

- **Wie sollte die Gruppengröße sein?**

Es gibt zurzeit noch keine Limitierung der Gruppengröße, allerdings wünscht sich die DRV eine maximale Gruppengröße von 6 Personen (alters und indikationsgerecht).

- **Welche Qualifikationen sind gefordert?**

Qualifizierte Ernährungsfachkräfte für die Reha Nachsorge im ambulanten Bereich sind momentan Diätassistent\*innen sowie Oecotropholog\*innen, Ernährungswissenschaftler\*innen und Absolvent\*innen fachverwandter Studiengänge mit einem Zertifikat<sup>1</sup> für die Ernährungsberatung eines der genannten Berufsverbände oder Fachgesellschaften: VDOE, QUETHEB, DGE, VDD, VFED. Zudem soll ausreichende Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen vorliegen. Ebenso sind Ernährungsmediziner berechtigt, diese Leistung durchzuführen.

Es wird erwartet, dass sich bei den Inhalten der Nachsorge an den gängigen und entsprechenden Leitlinien orientiert wird (siehe: Evidenzbasierte (S3-) Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft Adipositas im Kindes- und Jugendalter (AGA) der Deutschen Adipositas-Gesellschaft (DAG) und der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) Therapie und Prävention der Adipositas im Kindes- und Jugendalter AWMF-Nr. 050 002, Version August 2019).

Bei der Abrechnung (Formular G4905-00) muss lediglich bestätigt werden, dass ein entsprechendes o.g. Zertifikat und ausreichend Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen vorliegt. Das Zertifikat soll also nicht zur Rentenversicherung gesendet werden.

- **Gibt es eine Liste der bereits zugelassenen Nachsorgeanbieter?**

Nach Abrechnung der erbrachten Leistung erfolgt die Aufnahme in die Übersicht bereits zugelassener Nachsorgeangebote für Kinder und Jugendliche. Alternativ können interessierte Nachsorgeanbieter von ernährungstherapeutischen Leistungen mit dem Formular G 4911-00 in

---

<sup>1</sup> Dabei handelt es sich um die zurzeit im ambulanten Bereich anerkannten Zertifikate für die Ernährungsberatung Prävention (laut Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung und Ernährungsbildung) und beinhalten als Mindestanforderung 75 Credit Points (laut DGE-Zulassungskriterien).

die Übersicht bereits zugelassener Nachsorgeangebote für Kinder und Jugendliche aufgenommen werden. (Formular bitte via Email senden an: 8011-Kinderreha\_Nachsorge-Postkorb@drv-bund.de). Auch hier muss bestätigt werden, dass ein entsprechendes o.g. Zertifikat sowie ausreichend Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen vorliegt. Eine Übersicht über die bereits zugelassenen Nachsorgeangebote für Kinder und Jugendliche findet sich unter: [www.deutsche-rentenversicherung.de/nachsorgeangebote-kinder](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nachsorgeangebote-kinder)

- **Wo findet man die Liste der Anbieter einer Reha Nachsorge?**

Es gibt eine Übersicht über die bereits zugelassenen Nachsorgeangebote für Kinder und Jugendliche:



- **Wie kann man sich als Anbieter\*In in die o.g. Übersicht eintragen lassen?**

Es besteht die Möglichkeit sich über das Formular G4911-00 in die o.g. Übersicht auf der DRV Bund eintragen zu lassen. Dazu wird das ausgefüllte Formular G 4911 an die folgende Adresse gesendet: [8011-Kinderreha\\_Nachsorge-Postkorb@drv-bund.de](mailto:8011-Kinderreha_Nachsorge-Postkorb@drv-bund.de)

- **Wieviel Termine sind möglich?**

Bis zu 10 Terminen, max. 60 Minuten pro Termin (Gruppe oder Einzel). Eine Zusammenlegung von Terminen ist möglich.

- **Ist eine Verlängerung möglich?**

Ja, es kann um weitere 10 Termine verlängert werden. Dabei wird folgendes Formular ausgefüllt: G4912-00. (Verlängerungsanzeige). Nach dem Einsenden der Verlängerungsanzeige kann automatisch die Ernährungstherapie fortgesetzt werden. Es muss nicht auf eine Bestätigung seitens der Rentenversicherung gewartet werden.

- **Muss die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen nachgewiesen werden?**

Ja, siehe Formular G4904-00, auf dem die Kinder und Jugendlichen (ggf. Eltern) Ihre Teilnahme unterschreiben müssen.

- **Welche Dokumentation wird erwartet?**

Die von der Rentenversicherung gewünschte Dokumentation findet sich in dem Formular G 4903-00, welches bei der Rechnungsstellung mit eingereicht werden muss. Wichtig: unabhängig von dieser Dokumentation sollte jeder Ernährungstherapeut\*In eine eigene ggf. ausführlichere

Dokumentation vorhalten.

- **Nach welchem Satz kann ich abrechnen?**

Die unimodale Nachsorgeleistung Ernährungstherapie wird unabhängig von der Indikation entsprechend dem Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung vergütet. Dieser Satz ändert sich etwa jährlich. Bitte fragen Sie hier bei Ihrem zuständigen Verband nach.

- **Welche räumlichen Anforderungen gibt es?**

Es wird sich an den gängigen Anforderungen für Praxen der Heilberufe der jeweiligen Bundesländer orientiert. Es wird keine eigene Lehrküche erwartet.

- **Kann eine Schulungseinheit „Lehrküche“ im Rahmen einer Gruppenberatung angeboten werden?**

Ja, falls die Notwendigkeit und Möglichkeit einer solchen Schulungseinheit im Rahmen einer Gruppenberatung besteht, kann diese angeboten werden und dann unter Gruppenberatung abgerechnet werden. Die Kosten der Lebensmittel werden dann allerdings nicht erstattet.

- **Wer trägt die Kosten für die Leistungen zur Reha Nachsorge?**

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) übernimmt in der Regel die Kosten für Leistungen zur Nachsorge in einem Zeitraum bis zu 12 Monaten nach Ende der medizinischen Rehabilitation, wenn die Rentenversicherung Kostenträger der medizinischen Rehabilitation war. Eine Zuzahlung ist nicht zu leisten.

- **Wie erfolgt die Rechnungsstellung?**

Die Rechnung (Formular G4905-00) wird nach Abschluss der Leistungen an die DRV gestellt. Der Abrechnung ist die Dokumentation der Nachsorge für Kinder und Jugendliche (Formular G4903-00) und der Teilnahmenachweis (Formular G4904-00) beizufügen. Diese drei Formulare werden zusammen an den Rentenversicherungsträger (der auf der Kostenzusage G 4900-00 notiert ist) gesendet.

- **Kann eine Zwischenrechnung gestellt werden?**

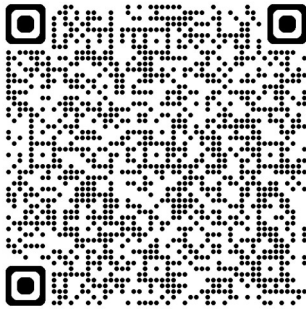
Nein, erst nach Abschluss der 10 Einheiten kann eine Rechnung gestellt werden.

- **Wo sind die Formulare zu finden?**

Alle Formulare sind auf der Webseite der DRV zu finden.

[Homepage | Formularpaket für Nachsorgeanbieter - Unimodale Nachsorgeleistungen für Kinder und Jugendliche | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](#)

Die Formulare finden Sie auch unter dem folgenden QR Code:



- **Welche Formulare gibt es?**

- Informationen zur Nachsorge nach einer medizinischen Rehabilitation für Kinder und Jugendliche: G4902-00
- Dokument für die Rehabilitationseinrichtung eine Empfehlung für eine Leistung zur Nachsorge nach einer Medizinischen Rehabilitation – gilt als Kostenzusage: G4900-00
- Dokumentation der Nachsorge für Kinder und Jugendliche: G4903-00
- Teilnahmebescheinigung für die Abrechnung: G4904-00
- Abrechnung von unimodalen Leistungen für Kinder und Jugendliche: G4905-00
- Unimodale Nachsorgeleistungen - Formular für die Aufnahme in die Übersicht bereits zugelassener Nachsorgeangebote für Kinder und Jugendliche: G4911-00
- Unimodale Nachsorgeleistungen – Verlängerungsanzeige: G4912-00

- **Welche Versicherten profitieren von diesem Angebot?**

Es handelt sich um Kinder, deren Rehabilitation von einem Träger der DRV, also der DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See oder DRV Regionalträger, finanziert wird.

- **Können auch Ernährungsmediziner\*Innen eine unimodale Ernährungstherapie durchführen?**

Ja, auch Ernährungsmediziner\*Innen (DAEM, BDEM, DGEM) können ernährungstherapeutische Reha Nachsorgeleistungen anbieten, durchführen und bei dem jeweiligen Rentenversicherungsträger abrechnen. Es gelten für Sie die gleichen Bedingungen und Formulare wie für die qualifizierten Ernährungsberater\*Innen.

**Ansprechpartnerin:** Christine Reudelsterz, Diplom Oecotrophologin  
Tel. 030 – 865-81843 ; email: [christine.reudelsterz@drv-bund.de](mailto:christine.reudelsterz@drv-bund.de)